

mögen (Zivilliste) bezieht, so erhält auch der Staat keinen Zuschuß aus dem Vermögen des Herzoglichen Hauses.

Die gesamte Finanzverwaltung des Staates liegt in der Hand des Ministeriums, Abteilung der Finanzen (Art. 15 des Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., Ges.S. 1866, S. 5 ff.). Das gilt natürlich nur so weit, als nicht nach demselben Gesetz in Art. 5 gewisse Sachen zum Wirkungskreise des Gesamtministeriums als beratender oder beschlußfassender höchsten Behörde gehören (s. das.).

Was nun die Organisation des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, und die Geschäftsbehandlung in demselben angeht, so ist bereits oben in dem § 7 über die Staatsämter das Notwendige gesagt worden (s. das. und insbesondere Art. 9). Im allgemeinen bedient sich das Ministerium, Abteilung der Finanzen, bei der Finanzverwaltung der Steuer- und Rentämter als Lokalbehörden (Erbchaftssteueramt ist nur das Steuer- und Rentamt in Altenburg; V.O. vom 23. Juni 1906, Ges.S. 1906, S. 60) und des hauptsächlich für die Verwaltung der Zölle und der indirekten Steuern bestimmten Hauptsteueramtes in Altenburg. Außerdem stehen dem Ministerium für die Überwachung der Steuern die Beamten des Steueraufsichtsdienstes (die Steueraufseher und die ihnen übergeordneten Oberkontrollbeamten) zur Verfügung.

Alle Steuern und Abgaben, welche an den Staat oder das Reich zu entrichten sind, werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Ges. vom 31. Januar 1879, die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen betreffend, beigetrieben (s. das Ges. in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99 ff.). Für Untersuchungen wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, ist nach dem Ges. vom 10. Februar 1874 (Ges.S. 1874, S. 3) ein besonderes Submissionsverfahren eingeführt; in diesem wird von einem Strafbescheid im Sinne der Vorschriften in §§ 459 ff. St.P.O. abgesehen und von der Steuerstelle gegen den Angeschuldigten die verfallene Geldstrafe und Konfis-